

2. Nachtrag

zu

Nr. 5 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Sonnabend, den 30. Januar 1892.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ursprungszeugnisse für die aus weisßbegünstigten Ländern eingehenden Waaren; — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragswidrigen Zollfüße auf Getreide, Holz und Wein. Seite 71

Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom heutigen Tage beschloffen, die nachstehenden Beschlüsse:

I. Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus weisßbegünstigten Ländern eingehenden Waaren,

und

II. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Januar 1892, betreffend die Anwendung der vertragswidrigen Zollfüße auf Getreide, Holz und Wein,

zu genehmigen.

Berlin, den 30. Januar 1892.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Freiherr v. Kalckb.

I. Bestimmungen,

betreffend Ursprungszeugnisse für die aus weisßbegünstigten Ländern eingehenden Waaren.

1. Die in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891,

in dem Tarif A zu dem Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom gleichen Tage;

in dem Tarif B zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vom gleichen Tage;

und in der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891